**Antrag auf Notenschutz**

**aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen**

Ref.: FbPAED.RDS/33.00-03/17.339

Die Erziehungsberechtigten können innerhalb von sechs Monaten nach der definitiven Eingliederung in eine Regelgrund- oder -sekundarschule einen Antrag auf Notenschutz aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen beim Leiter der Schule einreichen, in der das Kind oder der Jugendliche eingeschrieben ist.

Notenschutz aufgrund mangelnder sprachlicher Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen wird ab dem 5. Sekundarschuljahr nicht mehr gewährt

1. **Von den Erziehungsberechtigten auszufüllen**
   1. **Angaben zum Schüler**

Name und Vorname des Schülers

Straße

PLZ/Ort

Geburtsdatum

Besuchte Schule

Studienjahr und Unterrichtsform

* 1. **Angaben zu den Erziehungsberechtigten**
     1. **Mutter**

Name/Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon privat \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mobiltelefon \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

alleinerziehungsberechtigt

* + 1. **Vater**

Name/Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ/ Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon privat \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mobiltelefon \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

allein erziehungsberechtigt

* + 1. **Anderer gesetzlicher Erziehungsberechtigter**

Name/Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ/ Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mobiltelefon \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

* 1. **Beschreibung der mangelnden Kompetenzen des Schülers in der Unterrichtssprache[[1]](#footnote-1) und in den Fremdsprachen**

* 1. **Begründung für den beantragten Notenschutz**

* 1. **Mitteilung des angefragten Teilbereiches für den Notenschutz[[2]](#footnote-2):**

* 1. **Beizufügende Dokumente** 
     1. Schreiben des Schulleiters an die Erziehungsberechtigten zu den bereits genehmigten Nachteilsausgleichsmaßnahmen
     2. Die bereits dokumentierten Nachteilsausgleichsmaßnahmen
     3. Gutachten einer fachkundigen Einrichtung, das nicht älter als sechs Monate ist und die Notwendigkeit des Notenschutzes begründet. Das Gutachten muss Folgendes beinhalten:
        1. Name und Kontaktdaten der das Gutachten ausstellenden Einrichtung
        2. Datum des Gutachtens
        3. Titel und berufliche Referenzen des/der Sachverständigen, der/die die Auswertung und das Gutachten des Schülers erstellt hat/haben,
        4. Nachname, Vorname des Schülers, Geburtsdatum und –ort sowie Wohnsitz,
        5. Name und Adresse der Regelschule, an der der Schüler eine Sprachlernklasse besucht hat, insofern er in eine solche Klasse eingeschrieben war,
        6. Name und Adresse der Regelgrund- oder -sekundarschule, Studienjahr inklusive Unterrichtsform des Sekundarschulwesens, in der er zukünftig beschult wird,
        7. die zur Feststellung verwendeten von der Schulinspektion genehmigten Einstufungstests und deren Auswertungen,
        8. die Art der allgemeinen Probleme in der Unterrichtssprache des Schülers,
        9. relevante Stärken und Schwächen des Schülers in den unten stehenden vier Teilbereichen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie deren Auswirkungen auf den Lernprozess:
           1. Leseverständnis
           2. Sprechen
           3. Hörverständnis
           4. Schreiben
        10. Empfehlungen zu Nachteilsausgleichsmaßnahmen und für den Notenschutz in den relevanten Teilbereichen des Rahmenplans oder des Lehrplans in den Bereichen Unterrichtssprache und/oder Fremdsprachen.
        11. Mitteilung, ob und inwieweit die Sprachkenntnisse des erstankommenden Schülers unter dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen liegen

Name und Unterschrift Datum:

des/der Erziehungsberechtigten

1. **Vom Schulleiter auszufüllen[[3]](#footnote-3)**

**Stellungnahme zum beantragten Notenschutz**

Die Stellungnahme ist innerhalb von 15 Werktagen nach Antragsstellung gemeinsam mit dem Antrag der Erziehungsberechtigten an die Schulinspektion zu schicken

Der Schulleiter oder der Vorsitzende der Förderkonferenz befürwortet einen Notenschutz und empfiehlt folgende Teilbereiche der angegebenen Rahmen- bzw. Lehrpläne unter Notenschutz zu stellen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Teilbereich(e)** | **Betroffener Rahmenplan/Lehrplan** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**Gültigkeit:**

Der Schulleiter/Vorsitzende der Förderkonferenz empfiehlt die Gültigkeit des Notenschutzes bis zum: (Datum)

*Notenschutz ist maximal gültig für des laufende Schuljahr und für das darauffolgende Schuljahr. Eine Verlängerung des Notenschutzes aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen ist ausgeschlossen.*

Der Schulleiter/Vorsitzende der Förderkonferenz befürwortet den Notenschutz NICHT.

Begründung:

Name und Unterschrift: Datum:

des Schulleiters/Vorsitzenden der Förderkonferenz

1. **Vom Vorsitzenden der Förderkonferenz beizufügende Dokumente, falls der Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat**

3.1 Das Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

3.2 Der individuelle Förderplan des Schülers

3.3 Die von den Mitgliedern der Förderkonferenz festgehaltene Entscheidung zum Nachteilsausgleich

3.4 Dokumentation der bereits in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen

3.5 Stellungnahme der Mitglieder der Förderkonferenz

1. **Entscheidung der Schulinspektion**

Dem Antrag auf Notenschutz:

wird stattgegeben in folgenden Teilbereichen:

Der Notenschutz ist gültig bis zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird nicht stattgegeben

Begründung:

Name und Unterschrift: Datum:

1. **Vom Schulleiter auszufüllen**

**Konsens mit den Erziehungsberechtigten zur vorzeitigen Aufhebung des Notenschutzes**

Der Notenschutz endet in beiderseitigem Einverständnis am

Begründung für die vorzeitige Aufhebung:

Name und Unterschrift Name und Unterschrift

des Schulleiters: des/der Erziehungsberechtigten

Datum:

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitungen personenbezogener Daten. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Weiterführende Informationen zur Wahrung Ihrer Rechte finden Sie unter [www.ostbelgienlive.be/datenschutz](http://www.ostbelgienlive.be/datenschutz). Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Wilfried Heyen, unter [datenschutz@dgov.be](mailto:datenschutz@dgov.be).

**Beschwerdemöglichkeit**

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsfrau zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsfrau, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsfrau.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsfrau hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsfrau sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: *http://www.dg-ombudsfrau.be/*

**Rechtsbehelf**

Gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebrief bei der Kanzlei des Staatsrates, *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*, oder auf elektronischem Weg (http://eproadmin.raadvst-consetat.be/) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsfrau eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsfrau nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsfrau nach.

Für weitere Informationen: *http://www.raadvst-consetat.be/*

1. Der Notenschutz findet Anwendung auf die Schüler mit mangelnden Kompetenzen in der Unterrichtssprache; darunter versteht man, dass ihre Sprachkenntnisse unter dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen liegen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Notenschutz aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und/oder in den Fremdsprachen darf nur für die Unterrichtssprache und die Fremdsprachen beantragt werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Stellungnahme wird ausgefüllt vom Schulleiter oder vom Vorsitzenden der Förderkonferenz, falls sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. [↑](#footnote-ref-3)